

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 32 (1952-1953)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Zum Problem der Verlängerung der europäischen Zahlungsunion  
**Autor:** Stopper, Edwin  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-160068>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 24.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ZUM PROBLEM DER VERLÄNGERUNG DER EUROPÄISCHEN ZAHLUNGSUNION

VON EDWIN STOPPER

Die Europäische Zahlungsunion (EZU) ist ein Instrument zur Verwirklichung des heutigen Hauptzweckes der «Organisation Européenne de Coopération Economique» (OECE): die Wiederherstellung des freien Waren- und Zahlungsverkehrs als wichtigste Voraussetzung für die wirtschaftliche Gesundheit Europas. Die Mitglieder der OECE mußten sich bekanntlich auf einen gemeinsamen Liberalisierungskodex verpflichten, der die Befreiung von 75% der Einfuhren und einer Reihe von Dienstleistungen von jeder Einfuhr- oder Zahlungsbeschränkung vorsieht. Damit geben die Mitglieder einen wesentlichen Teil ihrer handelspolitischen Bewegungsfreiheit auf. Dieser Verlust wird aber mehr als nur aufgewogen, sowohl durch die Verpflichtung der übrigen Partner, in ebensolchem Umfange auf Eingriffe zu verzichten, als auch durch die Vorteile einer unter einem solchen Regime möglichen Verbesserung der internationalen Arbeitsteilung. Nach Befreiung des Waren- und Zahlungsverkehrs von der den Ausgleich der Zahlungsbilanz sichernden staatlichen Lenkung muß das Gleichgewicht durch die der Wirtschaft selbst innewohnenden Kräfte gesucht werden. Erfahrungsgemäß braucht dies aber eine gewisse Zeit. Während dieser Periode muß eine passive Zahlungsbilanz durch Goldüberweisungen oder Kreditaufnahmen ausgeglichen werden können. Hier setzt die Aufgabe der EZU ein. Sie soll die Ausgleichsreserven der Mitgliederländer dadurch stärken, daß einerseits der Bedarf an Ausgleichsmitteln durch einen devisensparenden multilateralen Verrechnungsverkehr vermindert wird und andererseits den Schuldner in einem gewissen Umfange Kredite zur Verfügung gestellt werden (die Technik dieses Verfahrens dürfen wir hier wohl als aus der Tagespresse bekannt voraussetzen).

Es liegt in der Natur der Dinge, daß diese Hilfe einen gewissen Rahmen nicht übersteigen kann. Er ist gegeben durch die Quote des einzelnen Mitglieders. Die Quote begrenzt zugleich auch die Kreditleistungsverpflichtungen — der Kredithilfe an die Schuldnermitglieder steht eine Kreditleistung der Gläubigermitglieder gegenüber. Genügt die im Rahmen der Quoten zur Verfügung stehende Hilfe nicht, um ein Ungleichgewicht zu überbrücken, so bleibt nichts anderes übrig als den betreffenden Schuldnermitgliedern zu gestatten, den Ausgleich wieder vermehrt oder ganz durch staatliche Lenkung, wie Einfuhr- und Zahlungsbeschränkungen zu finden. Dies bedeutet aber,

daß solche Schuldnerländer die handelspolitische Freiheit zurückgewinnen, währenddem die andern Mitglieder nicht, wenn nötig mit gleichen Maßnahmen antworten können. Dauert die Gleichgewichtsstörung längere Zeit und werden von ihr eine größere Zahl wichtiger Länder umfaßt, so wird das Interessengleichgewicht und damit die Grundlage einer solchen Vereinbarung schwer gefährdet. Dies zeigt, daß die heutige Konstruktion der OECE und der EZU wie seinerzeit die Goldwährung nur richtig funktionieren kann, wenn die einzelnen Länder ihre Wirtschaftspolitik auf die Aufrechterhaltung des Zahlungsbilanzgleichgewichtes ausrichten.

Dank der im Herbst 1949 vorgenommenen Währungsanierungen herrschte bis zum Beginn der Aufrüstungs-inflation im Rahmen der EZU eine ziemliche Gleichgewichtstendenz, sodaß die Konstruktion höchst erfreuliche Früchte trug. Die Aufrüstung hat aber dieses Gleichgewicht gestört, da sie in den beiden wichtigsten Partnerländern Großbritannien und Frankreich stärkere Inflationstendenzen auslöste als anderswo, wodurch die Einfuhr dieser Länder zu-, die Ausfuhr abnahm und die Zahlungsbilanz stark passiv wurde. Die Regierungen dieser Länder gaben der Aufrüstung die Priorität vor dem Zahlungsgleichgewicht. Damit ist aber der wichtigste Pfeiler, auf dem die heutige Konstruktion der EZU beruht, dahingefallen. Diese Schuldnerländer mußten wegen Erschöpfung ihrer in der Quote liegenden Kreditmöglichkeiten ermächtigt werden, wiederum zur staatlichen Lenkung des Waren- und Zahlungsverkehrs zurückzukehren. Sie erhielten wieder volle handelspolitische Handlungsfreiheit, währenddem ihre Partner sich gegen unbillige Auswirkungen solcher Maßnahmen kaum wehren können, da sie noch voll an die Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit gebunden sind. Da der Ungleichgewichtszustand längere Zeit anzudauern droht, kann die bisherige Konstruktion der EZU nur dann aufrecht erhalten bleiben, wenn entweder die zur Lenkung ermächtigten Länder von sich aus auf die Interessen ihrer Partner weitgehend Rücksicht nehmen — was kaum zu erreichen sein wird — oder aber diese Partner im Falle einer Mißachtung ihrer legitimen Interessen den dirigistischen Staaten gegenüber ebenfalls wiederum die Handlungsfreiheit zurückgewinnen, bzw. drohen können, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Es wird eine der künftigen Hauptaufgaben der Organe der OECE und der EZU sein, wenigstens in dieser Richtung das Gleichgewicht wieder herzustellen, denn sonst wird die EZU die gegenwärtige Krise kaum überdauern.

Da auf den 1. Juli 1952 hin die finanziellen Engagements der Mitgliedländer gegenüber der EZU neu geregelt werden müssen, stellt sich wie für alle Mitglieder auch für die Schweiz die Frage, ob sie noch weiter mitmachen soll. Diese Frage wird wohl von allen Län-

dern bejaht werden, da die EZU vorderhand den einzigen Ansatzpunkt bildet, um wiederum zur schöpferischen, wohlstandsfördernden Freiheit des internationalen Waren- und Zahlungsverkehrs zurückkehren zu können, sobald einmal das wirtschaftliche Gleichgewicht in den einzelnen Ländern wieder hergestellt ist. Die Schweiz muß aber darauf dringen, eine größere Handlungsfreiheit gegen ihre wieder zu vermehrter staatlicher Lenkung der Außenwirtschaftsbeziehungen ermächtigten Partner zu erhalten.

Zur rascheren Wiedererreichung des Gleichgewichtes sind eine Reihe von Vorschlägen gemacht worden, wobei insbesondere die Erhöhung der Goldleistungen der Schuldnerländer und frei spielende Wechselkurse dieser gleichen Länder hervorzuheben sind. Durch eine Vermehrung der Goldlieferungen der Schuldnerländer sollen diese Staaten gezwungen werden, ihre Wirtschaftspolitik vermehrt auf den Zahlungsbilanzausgleich hinzusteuern. Da aber einerseits diese Länder der Aufrüstung die Priorität geben und andererseits ihre Goldreserven geschwächt sind, dürfte dieser Weg eher zur noch eingehenderen Lenkung als zur Freiheit führen. Frei spielende Wechselkurse der Schuldnerländer könnten voraussichtlich rascher zu einem neuen Gleichgewicht führen, wobei wahrscheinlich langfristig gesehen eher mit stabileren Kursverhältnissen zu rechnen wäre als bisher, weil sich jede Abweichung der Wirtschaftspolitik vom Zahlungsbilanzgleichgewichtsgedanken demonstrativ an sinkenden Wechselkursen ablesen ließe. Dies würde die Regierungen zur vermehrten Vorsicht zwingen. Es ist allerdings zu befürchten, daß gerade aus diesem Grunde dieser Vorschlag wegen der darin liegenden Gefährdung der Aufrüstung vorderhand kaum durchdringen wird.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Mitgliedschaft bei der EZU stellt sich für die Schweiz die Frage der Schaffung eines neuen Quotenspielraumes. Bei der Festsetzung unserer Quote als Spielraum für die Aktivüberschüsse unserer Zahlungsbilanz sind vor allem zu berücksichtigen die strukturelle Aktivität der schweizerischen Leistungsbilanz, der Ausgleich der Auswirkungen von Vorratsimporten und Vorratsabbau, der Ausgleich von Saisonschwankungen und spekulativen Bewegungen sowie die Notwendigkeit der Schaffung einer gewissen Elastizität für handelspolitische Dispositionen.

Bekanntlich weist die Schweiz wegen ihrer Produktionsstruktur und Spargewohnheiten eine strukturelle Aktivität ihrer Zahlungsbilanz auf. Im gebundenen Zahlungsverkehr mit den Ländern der Europäischen Zahlungsunion erzielte sie in den Jahren 1946—1949 einen durchschnittlichen Aktivüberschuß von rund 640 Mio. Dies ist ein wertvoller Anhaltspunkt für ihre strukturelle Aktivität, da diese Periode sowohl unter dem Zeichen von Vorratsimporten als auch

Lagerliquidationen stand und sich Saisonschwankungen und spekulative Bewegungen innerhalb der vier Jahre voll ausgleichen konnten. Um unsere bisherige strukturelle Aktivität aufrecht erhalten zu können, müßte daher der Quotenspielraum für ein neues EZU-Jahr mindestens 600 Mio. betragen.

Bei der Festsetzung einer Quote für eine so kurzfristige Periode wie ein Jahr dürfen auch die Auswirkungen von Vorratsimporten und Vorratsabbau nicht übersehen werden. Ab Mitte 1950 stieg der Warenimport u. a. als Folge von Vorratsimporten zu anziehenden Preisen wie folgt:

1. Semester	1950	958	=	100 %
2. „	1950	1433	=	150 %
1. „	1951	1799	=	188 %
2. „	1951	1750	=	183 %

Es ist zu erwarten, daß die Lagerhaltungskapazität nicht nur in der Schweiz, sondern auch in andern Ländern bald erschöpft sein wird und dies zu Preissenkungen und zugleich zu einem Aufbrauchen der teuren Lager führt. Ein Lagerabbau im Umfange eines Monatsimportes ergibt bereits eine Verminderung der Alimentierung des Zahlungsverkehrs mit den EZU-Ländern um 300 Mio. Franken. Da der Lagerabbau in der Regel mit Preissenkungen verbunden ist, so könnte sich der Alimentierungsrückgang leicht verdoppeln. Ein Preisrückgang beim Import von nur 10 % ergibt nämlich bereits eine Summe von 340 Mio. Franken. Diese relativ kleinen Bewegungen — Lagerabbau im Umfange eines Monatsimportes, Preisrückgang auf der Importseite von 10 % — würden eine Verminderung der Alimentierung von 640 Mio. Franken bringen. Der Rückgang könnte aber auch wesentlich größer sein. Entsprechend würde die schweizerische Zahlungsbilanz noch aktiver. Der durch die Vorratsimporte stattgefundenen Vorwegnahme künftiger Einfuhren sollte eine ebensogroße Entlastung der bisherigen schweizerischen EZU-Quote gegenüber stehen, mit der die künftigen Einfuhrausfälle aufgefangen werden könnten. Leider besteht diese Reserve nicht. Sie wurde aufgebraucht durch außerordentliche Transaktionen wie die Rückzahlung von Bundesvorschüssen von rund 500 Mio. Franken, eine überhöhte Zahlungsbilanzaktivität gegenüber Belgien in den ersten 5 Monaten unserer Mitgliedschaft bei der Europäischen Zahlungsunion von 150 Mio. Franken infolge ungenügender Kontrollmaßnahmen dieses Landes, sowie durch Anleihensrückzahlungen und andere außerordentliche Geschäfte von über 40 Mio. Franken. Das Fehlen dieser Reserve von rund 700 Mio. Franken sollte bei der Festsetzung des neuen Quotenspielraumes ebenfalls berücksichtigt werden.

Import und Export haben nicht notwendigerweise den gleichen Rhythmus. Insbesondere bestehen auch bei den «Invisibles» starke Transferhäufungen. Deutlich ist dies insbesondere im Fremdenverkehr, der sich vor allem auf die Monate Juli und August konzentriert. Um die Zahlungen jederzeit durchführen zu können, ist es notwendig, diese saisonalen Aktivitätssteigerungen durch einen entsprechenden Quotenspielraum zu überbrücken. Wenn wir solche Schwankungen mit nur 5 % in die Rechnung einsetzen, ergäben sich unter diesem Titel mögliche Ausschläge von über 200 Mio. Franken.

Bei der Festsetzung einer Quote für eine verhältnismäßig kurze Periode ist auch der Möglichkeit von Verzögerungen bei den Einzahlungen und Beschleunigungen bei der Auszahlung im Zusammenhang mit Wechselkursunsicherheiten Rechnung zu tragen. Eine Verzögerung der Einzahlungen um einen Monat und eine Beschleunigung der Auszahlungen um die gleiche Frist ergäben bereits einen Ausschlag von 6—700 Mio. Franken.

Wie die Erfahrungen zeigen, kann unsere Ausfuhr aus in der Natur der Sache liegenden Gründen nicht mit völliger Präzision gesteuert werden. Bestände kein Quotenspielraum, so müßten zur Ausschaltung von Überraschungen die Exportmöglichkeiten auf die pessimistischsten Importschätzungen ausgerichtet werden. Dies aber würde in der Regel zu unnötig starken Exportdrosselungen führen, die sowohl kurzfristig als auch langfristig schwerwiegende Folgen haben könnten. Es wäre nicht das erste Mal, daß eine solche schweizerische Restriktionspolitik das Ausland veranlassen würde, den Export nach der Schweiz ebenfalls einzuschränken, was dann einen *circulus vitiosus* einleitete. Zudem würde eine Verteidigung des Exportes schweizerischer non-essentials außerordentlich erschwert.

Eine Quote, welche die Folgen der strukturellen Aktivität und der Einfuhrrückgänge als Auswirkung des Aufbrauches früherer Vorratsimporte auffangen soll, würde die Milliardengrenze überschreiten. Saisonschwankungen und spekulative Verschiebungen dürften sich wahrscheinlich im Laufe eines Jahres ausgleichen. Sie könnten durch den Quotenspielraum für die übrigen Faktoren aufgefangen werden. Wird nur ein neuer Quotenspielraum in der Höhe der bisherigen Jahresquote von rund 550 Mio. geschaffen, so werden die Auswirkungen der künftigen Importschrumpfungen, die als Folge der vergangenen Vorratsimporte eintreten werden, voll durch Exportvermindierungen ausgeglichen werden müssen.